

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dennis Thering (CDU) vom 12.09.2013

und Antwort des Senats

- Drucksache 20/9341 -

Betr.: Kann der Senat die Genehmigung einer Deponie der Klasse I für kontaminierten Erdaushub in der Hummelsbüttler Feldmark verantworten?

Wie die Antwort des Senats auf die Anfrage des Abgeordneten Dennis Thering vom 29.08.2013 (Drs. 20/9147) zeigt, bleiben bei der geplanten neuen Bodendeponie in der Hummelsbüttler Feldmark viele Fragen offen. Die Auswirkung auf Flora und Fauna sind genauso ungewiss wie die rechtlichen Grundlagen der Standortentscheidung.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

- 1. Gibt es in Hamburg rechtliche Grundlagen oder Richtlinien für die Standortauswahl von Deponien?
Wenn ja, welche sind dies?
Wenn nein, warum nicht?**

Für die Standortauswahl von Deponien gelten in Hamburg die bundesrechtlichen Anforderungen des Anhangs 1, Ziffer 1 der Deponieverordnung von 2009. Im Übrigen sind die Grundpflichten einer allgemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung gemäß § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz zu beachten.

- 2. Wurde für den geplanten Bau der neuen Bodendeponie bereits eine Standorteignungsprüfung durchgeführt?
Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?
Wenn nein, warum nicht und wann soll dies geschehen?**

Nein, die Standorteignungsprüfung ist Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

- 3. Warum wurde genau dieser Standort für die neue Bodendeponie gewählt?**

Die Erweiterung der am Standort vorhandenen Bodendeponie ist von der Firma beantragt worden.

- 4. Wurde die vom Antragsteller Firma Eggers eingereichte Umweltverträglichkeitsprüfung geprüft?
Wenn ja, von wem und mit welchem Ergebnis?
Wenn nein, warum nicht?**

Nein, die Prüfung der von der Firma eingereichten Umweltverträglichkeitsstudie ist Gegenstand des laufenden Planfeststellungsverfahrens.

- 5. Wurden bereits Verträge oder Vereinbarungen mit der Firma Eggers geschlossen?
Wenn ja, wann und welche?**

Ja. Mit der Firma wurde im September 2011 unter dem Vorbehalt des Abschlusses des behördlichen Genehmigungsverfahrens ein Mietvertrag geschlossen.

6. Wurden vor der Schließung von Verträgen oder Vereinbarungen parlamentarische Gremien damit befasst? Wurden die Anwohner in das Vorhaben eingebunden? Wenn ja, wann und wie ist dies jeweils geschehen?

Mit dem Abschluss des oben genannten Mietvertrags wurden keine parlamentarischen Gremien befasst. Das Vorhaben insgesamt hat die Firma Eggers im Umweltausschuss der Bezirksversammlung Wandsbek am 22. Januar 2013 vorgestellt. Für die interessierte Nachbarschaft, insbesondere die „IG Grüne Zukunft für die Hummelsbütteler Müllberge“, hat die Planfeststellungsbehörde am 16. August 2013 eine Informationsveranstaltung zum Projekt und zum Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Im Übrigen siehe Drs. 20/9147. Im Rahmen der Beteiligung des zuständigen Bezirksamts im laufenden Planfeststellungsverfahren ist am 8. August 2013 der Unterausschuss für Bauangelegenheiten des Regionalausschusses Alstertal über das Vorhaben informiert worden. Im Weiteren wurde der Planungsausschuss der Bezirksversammlung Wandsbek am 27. August 2013 auf die öffentliche Auslegung der Planunterlagen hingewiesen.

7. Wird die Freizeitnutzung der Hummelsbüttler Müllberge durch den geplanten Bau der neuen Deponie eingeschränkt? Wenn ja, wie?

Im Falle einer Realisierung der Deponierweiterung wird im Betriebsbereich der Deponie eine Freizeitnutzung nicht möglich sein. Ob und inwieweit darüber hinaus eine Einschränkung der Freizeitnutzung erforderlich ist, wird im laufenden Planfeststellungsverfahren geprüft.

8. Ist die Oberflächenabdichtung der schon bestehenden Müllberge an einigen Stellen schadhaft? Wenn ja, wo, in welchem Umfang, mit welchen Auswirkungen und wann ist mit einer Sanierung zu rechnen? Wenn nein, wie wird die intakte Oberflächenabdichtung überprüft?

Die Altdeponien verfügen nicht über eine Oberflächenabdichtung im Sinne des Anhangs 1, Ziffer 2.3 der Deponieverordnung, sondern lediglich über eine Abdeckung. Siehe im Übrigen Drs. 20/9147. Die Vegetation ist an einigen Stellen schadhaft. Von dem darunterliegenden Material (Boden, Bauschutt) geht nach gegenwärtigem Kenntnisstand aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Gefährdung aus. Im Übrigen siehe Drs. 20/9191.

9. Welche Auswirkungen hat der Bau der neuen Bodendeponie auf Flora und Fauna? Werden Bäume im Zuge des Baus gefällt? Wenn ja, welche und wie viele? Sind Wildtiere gefährdet? Wenn ja, welche?

Der Bau der Bodendeponie wäre mit nachteiligen Auswirkungen für Fauna und Flora verbunden, die durch naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgeglichen werden müssten. Die Vorhabenträgerin hat die Fällung von 17 Stieleichen und zwei Salweiden entlang des Deponiefußes sowie die Rodung von Gehölzen beantragt. Einzelheiten ergeben sich aus den öffentlich ausliegenden Planunterlagen (siehe hierzu Drs. 20/9147). Inwieweit Wildtiere betroffen sind, ist Gegenstand der Prüfung im laufenden Planfeststellungsverfahren.